

Geschätzte Kunden,
Liebe Leserin, Lieber Leser

Schon bald gehört das Jahr 2001 der Vergangenheit an. Dabei wurden wir im zweiten Semester von einer Flut von Schreckensmeldungen überrollt, die den Gedanken aufkommen lassen, das Jahr so schnell als möglich zu vergessen. Ich hoffe, dass Sie wenigstens für sich persönlich positive und schöne Erlebnisse verzeichnen konnten, die Ihnen in guter Erinnerung bleiben.

Die Jahresteuern hat sich im Laufe des Sommers verlangsamt. Der Landesindex der Konsumentenpreise lag im November bei 101,4 Punkten (Vorjahr 101,1); Basis 2000. Trotz dieser minimalen Teuerung mussten wir feststellen, dass angesichts der intensiven Konkurrenz die Erhöhung der Einkaufspreise nur teilweise auf die Verkaufspreise überwälzt werden konnten. Damit wächst der Druck weitere Einsparungen vorzunehmen. Um diese richtig einzusetzen ist eine detaillierte Nachkalkulation je länger je wichtiger.

Beachten Sie bitte das Einlageblatt "Perspektiven" unseres Berufsverbandes, welches Sie u.a. auch über den Euro informiert sowie unsere Infos im anschliessenden Text. Bei der Lösung von Problemen ist Ihnen unser Team gerne behilflich.

Für die kommenden Festtage und zum Start ins Jahr 2002 wünschen wir Ihnen alles Gute, gute Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr.

ALKU-TREUHAND AG, Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen

Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)

Seit dem 1. Januar 2001 ist das MWSTG in Kraft. Die Formvorschriften sind strenger geworden und werden auch so angewandt. Ein leidiges Thema ist immer wieder der Eigenverbrauch. Dazu gehören kostenlose oder zu einem reduzierten Preis erbrachte Leistungen an nahe stehende Personen - insbesondere an das Personal - die oft vergessen werden. Die Steuerbarkeit derartiger Leistungen ist auch dann gegeben, wenn die Leistungen nicht offen verrechnet oder ausgewiesen werden! Ein Anhaltspunkt im Jahresbericht, in einem Protokoll oder in anderen Schriftstücken kann genügen, um Anlass zu einer Aufrechnung zu sein. Augenfällige Indizien für nicht offen verrechnete Leistungen kann auch eine Firma sein, die kein eigenes Personal beschäftigt.

Für die Benützung von Personenwagen gilt 1% des Kaufpreises (Katalogwert) pro Monat als Privatanteil oder 0,5% wenn das Fahrzeug ohne Vorsteuerabzug gekauft wurde (Margenbesteuerung). Wer mit dieser Pauschalregelung nicht einverstanden ist, muss zwingend ein Fahrtenkontrollheft führen, in dem jede Fahrt notiert wird mit der Angabe, ob es sich um eine private oder geschäftliche Fahrt handelt.

Immer wieder kommen Geschäfte vor, bei denen Leistungen nicht verbucht werden, weil sie mit einer Gegenleistung verrechnet werden. Oft werden Preisnachlässe aufgrund von Gegenleistungen gewährt. Bei Gegengeschäften muss jede Leistung und jede Gegenleistung einzeln zum Drittpreis bewertet und mit je einer Rechnung, allenfalls mit einer Rechnung und einer Gutschrift, verbucht und von beiden Parteien als Umsatz deklariert werden.

Werden Leistungen ins Ausland erbracht, ist einerseits eine genaue Einteilung in Lieferungen und Dienstleistungen erforderlich, andererseits ist zu beachten, dass bei Lieferungen ins Ausland ein Original des Ausfuhrbelegs für die Steuerbefreiung erforderlich ist. Werden Waren eingeführt, unterliegen sie der Einfuhrsteuer. Diese kann als Vorsteuer abgezogen werden, wenn der Importeur aufgeführt ist und die Originalquittung vorliegt.

Immer wieder treffen wir Quittungen mit einem Betrag von über Fr. 200.-- an. Bei Beträgen von über Fr. 200.-- muss immer eine Rechnung vorliegen, die Name und Adresse, MWST-Nummer, Name und Adresse des Empfängers, Datum, Zeitraum der Lieferung/Dienstleistung, Art und Gegenstand, MWST-Satz offen oder inklusive, enthält. Diese Bestimmung gemäss Art. 37 MWSTG wird rigoros angewandt.

Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuern

Mit der Einführung der jährlichen Gegenwartsbemessung wird eine genaue Abgrenzung sehr wichtig. Die Praxis zeigt, dass periodenfremde Ausgaben nicht mehr zum Abzug zugelassen werden. Dies gilt auch für Nachforderungen der AHV, MWST etc. Es ist also sehr wichtig, dass beim Jahresabschluss alle Guthaben und Rechnungen genau abgegrenzt werden. Bei Streitfällen, oder wenn eine Forderung noch nicht fest steht, ist ein Schätzwert zu berücksichtigen.

In den letzten Jahren führten die Spesen, auch Gehaltsnebenleistungen genannt, immer wieder zu Diskussionen. Einige Steuerbeamte anerkennen Restaurantbelege nur noch mit der Namensergänzung des Bewirtenden. Auch sollte der Zweck der Bewirtung notiert werden. Trotz Pauschalspesen empfehlen wir sämtliche Belege zu sammeln, damit die Höhe der Spesen nachgewiesen werden kann. Werden durch eine Firma unentgeltliche Kosten z.B. eines Fitnessclub übernommen (analog eigenes Sportcenter von Grossfirmen), so müssen alle Angestellten davon profitieren können.

Bei Abzügen von Büroräumen in der eigenen Wohnung ist ein Nachweis des Arbeitgebers mitzuliefern, der bestätigt, dass in den Geschäftsräumen keine Arbeitsplatzmöglichkeiten bestehen.

Alle ausgerichteten Spesen müssen auf dem Lohnausweis aufgeführt werden! Ausnahmen bilden dabei Spesen, die gemäss einem vom Kanton genehmigten Spesenreglement ausgerichtet werden.

Bei der Ausrichtung von "Spesen" muss beachtet werden, dass diese bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall oder Ferien nicht anfallen. Die Auszahlung von Taggelder ist daher entsprechend kleiner.

Sozialversicherungen

Im Jahre 2002 werden alle im Jahre 1984 Geborenen ab dem 1.1.2002 AHV-pflichtig. Neu ins Rentenalter kommen Frauen mit 63. und Männer mit 65. Geburtstag, ab dem dem Geburtstag folgenden Monat.

Wie Sie aus der Presse entnehmen konnten, diskutiert der Kantonsrat über die Erhöhung der Kinderzulagen. Ob, wann und um wieviel diese erhöht werden, ist zur Zeit noch offen.

Ansätze 2002

AHV/IV/EO		10.10 %
Arbeitnehmerbeiträge		5.05 %
Beiträge für Selbstständigerwerbende		bis max. 9.50 % Mindestbeitrag 390.--
Freibeträge für Altersrentner (pro Arbeitsverhältnis)	pro Monat pro Jahr	1'400.-- 16'800.--
Zinssatz für investiertes Eigenkapital		3,5 %
Verzugszinsen		5,0 %
Beiträge für Nichterwerbstätige max. min.		10'100.-- 390.--
AHV-Renten minimal		1'030.--
AHV-Renten maximal		2'060.--
AHV-Renten max. für Ehepaare je _		3'090.-- 1'545.--
ALV/UVG		
ALV (je zur Hälfte von AG und AN) 106'800-267'000		3 % 2 %
UVG Suva		1.460-1.990 %
UVG Privatversicherung		1.086-1.588 %
<i>(Beachten Sie die für Ihren Betrieb verbindliche Mitteilung)</i>		
Höchstgrenze für ALV und UVG	pro Monat pro Jahr	8'900.-- 106'800.--
BVG		
BVG oberer Grenzbetrag 74'160.--		
BVG obligatorische Versicherung ab Säule 3a mit BVG		24'720.-- 5'933.--
Säule 3a ohne BVG 20% vom Reineinkommen max.		29'664.--

Tipps + Hinweise

Ab dem 29. März 2002 muss immer die Telefonnummer-Vorwahl mitgewählt werden. Die Vorwahl 01 bleibt bis zum Jahre 2007 bestehen, dann wird die Vorwahl 043 oder 044 zugeteilt. Beachten Sie diese Änderung auch bei Anfertigung von Drucksachen und Werbetafeln.

Die blauen Einzahlungsscheine werden durch solche mit der Farbe orange abgelöst. Für Zahlungen in ganz Europa (auch in der Schweiz) wird der IPI (International Payment Instruction) eingeführt. Dadurch wird der Zahlungsbeleg europaweit genormt. Der IPI ist zwingend in Englisch und in einer Landessprache standardisiert. Damit die automatische Verarbeitung funktioniert, muss das Gut zum Druck homologiert werden. Mit dieser Zahlungsart sollten die Zahlungen spesengünstiger und schneller abgewickelt werden können.

Pensionierung - Kapital- oder Rentenbezug? Diese Frage kann nicht mit einem Satz beantwortet werden, müssen doch verschiedene Punkte berücksichtigt werden. Sollte dies bei Ihnen Fragen aufwerfen, so vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer welche der Quellensteuer unterliegen? Beachten Sie die neuen Quellensteuertarife ab dem 1. Januar 2002. Diese können auch über das Internet unter www.estv.admin.ch/data/dvs/index/d/index.htm oder unter www.steuern.ch (Steuergesetze und Ausführungserlasse) abgefragt werden.

Demnächst finden Sie uns auch im Internet unter: www.alku-treuhand.ch

Um den Jahresabschluss zu erstellen, benötigen wir per Jahresende eine Debitoren-, und Kreditorenliste sowie ein Inventar des Warenlagers.

Die AHV-Lohnmeldung 2001 muss per 31. Januar 2002 eingereicht werden, um Mahnspesen und Verzugszinse zu vermeiden.

Neuerung für Stockwerkeigentümer: Die Verrechnungssteuer auf dem Gemeinschaftsvermögen wird erstmals per 31.12.2001 durch die STWE-Verwaltung zurückgefordert. Das Kapital und der Zinsertrag muss aber weiterhin in der Steuererklärung der Eigentümer auf Seite B aufgeführt werden.

Unsere Mitarbeiterin, Gabriela Dubach, hat ihre dreijährige Ausbildung zur Betriebswirtschafterin HF (vormals HKG) erfolgreich beendet. Wir gratulieren ganz herzlich zu diesem Erfolg!

Schlusspunkt

Der Steuerberater zum Kunden: "Machen Sie sich auf das Schlimmste gefasst! Das vorige Jahr war das beste, das Sie je gehabt haben."

"Was machst Du eigentlich?" "Ich arbeite für die Regierung." "Bist Du Staatsbeamter?" "Nein, Steuerzahler."